



Bayerischer Volleyball-Verband e.V.
Geschäftsordnung des Gutachterausschusses
„Jugendförderabgabe“

Stand: 19.06.2020

Geschäftsordnung GAJ

1. Zusammensetzung und Arbeitsweise.....	3
2. Aufgaben	3
3. Antragstellung und Abrechnung	4
4. Schlussbestimmung.....	4

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen nur die männliche Form eingesetzt.

1. Zusammensetzung und Arbeitsweise

1.1 Der Gutachterausschuss „Jugendförderabgabe“ (im Folgenden GAJ) genannt setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des BVV-Vorstandes
- b) dem Landesjugendleiter
- c) zwei Vertretern der Bezirke (gewählt auf dem Verbandsrat)
- d) dem Landesjugendsprecher
- e) einem Landestrainer (nur Beratung)

Jedes Mitglied hat eine Stimme (Ausnahme: Landestrainer). Den Vorsitz des GAJ führt der Vertreter des BVV-Vorstandes.

1.2 Der GAJ tagt mindestens einmal jährlich und zwar vor dem Verbandsrat.

1.3 Der GAJ strebt in seinen Beschlüssen Einstimmigkeit an. Beschlüsse erfordern mindestens drei Ja-Stimmen. Die Zustimmung zu Anträgen kann im Falle nicht anwesender GAJ-Mitglieder schriftlich eingeholt werden. In dringenden Ausnahmefällen und bei Eilanträgen kann der Vorsitzende um schriftliche Zustimmung bitten.

1.4 Über jede Sitzung bzw. über jede schriftliche Zustimmung von Eilanträgen ist durch den Vorsitzenden des GAJ ein Protokoll anzufertigen.

2. Aufgaben

2.1 Der GAJ ist allein zuständig für die Vergabe der Nachwuchsfördermittel, die gemäß VSPO 9.7g erhoben werden.

2.2 Der GAJ verwaltet das beim BVV angelegte Sonderkonto „Jugendförderabgabe“: Auszahlungen sind nur nach Anweisung durch den BVV-Präsidenten bzw. BVV-Schatzmeister möglich.

2.3 Oberstes Ziel bei der Verwendung der Jugendförderabgabe ist es, Kinder und Jugendliche zur Sportart Volleyball zu bringen und zu halten. Die Förderung zielt ab auf den Anschub besonderer Projekte und die Unterstützung innovativer Maßnahmen. Sie schließt die Zusammenarbeit von Schule und Verein sowie die Anerkennung von Vereinen und Stützpunkten für die Entwicklung von Jugend-Auswahlkadern ein.

2.4 Der GAJ-Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass eingereichte Anträge vor der GAJ-Sitzung mit einer schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Landestrainers versehen werden.

3. Antragstellung und Abrechnung

- 3.1 Antragsteller können sein: Vorstand und Präsidium des BVV, Bezirke des BVV, anerkannte Stützpunkte des BVV, Vereine des BVV (Antragstellung über den Bezirk).
- 3.2 Die formlosen Anträge müssen folgende Angaben enthalten: Verwendungszweck bzw. Projekt und die sportfachliche Begründung (max. ½ Seite), Höhe der beantragten Mittel, verantwortliche Träger und persönlich Verantwortlicher, Förderungskonto.
- 3.3 Die Anträge sind bis zum 01.02. eines Kalenderjahres an die BVV-Geschäftsstelle einzureichen.
- 3.4 Die Mittel werden je nach Höhe des Zuschusses und Art des Projekts in zwei Raten oder als einmalige Zahlung ausgezahlt.
- 3.5 Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung des Projekts; außer der finanziellen Abrechnung sind die Träger verpflichtet, eine schriftliche Einschätzung der mit den Mitteln erreichten Ergebnisse zu geben.

4. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde vom BVV-Verbandsrat am 31.03.2000 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Eine Änderung erfolgte am 18.05.2001 und am 19.06.2020.